

Beantragter Geltungsbereich (Änderung der Absätze 2 und 3)

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die Kantone Zürich, Bern (ausgenommen die Bezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville), Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhodod, Appenzell-Innerrhodod, St. Gallen, Graubünden (ausgenommen alle italienisch sprachigen Gebiete), Aargau und Thurgau.

² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Betriebe bzw. Betriebsteile (Arbeitgeber), welche Unterhalts- und Spezialreinigungsarbeiten an, in und um Gebäuden und Fahrmisbauten sowie an und in öffentlichen oder gewerblichen Transportmitteln ausführen.

Ausgenommen sind Betriebe oder Betriebsteile in der Reinigung im Bereich Zivilluftfahrt (insbesondere Kabinenreinigung).

³ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die in den Betrieben nach Absatz 2 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis und mit Stufe VorarbeiterIn/ObjektleiterIn, die selber Reinigungsarbeiten ausführen. Ausgenommen sind KadermitarbeiterInnen ab Stufe Gebietsleiter und ähnliche Kader-Funktionen wie Branch Manager und Sektorleiter, administratives Personal, technisches Personal (Kalkulation), Verkaufspersonal sowie jugendliche Ferienaushilfen bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

⁴ Für Lehrlinge gilt der vorliegende GAV, mit Ausnahme der Artikel 3, 4, 7, 17 sowie der Anhänge 5 und 6 (Minimallohn-Tabellen).

⁵ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach Absatz 1, sowie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sofern sie in diesem Geltungsbereich Arbeiten ausführen. Bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung dieser GAV Bestimmungen sind die paritätischen Kommissionen des GAV zuständig.

⁶ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind dem unterzeichneten Amt begründet und innert 15 Tagen, vom Datum dieser Veröffentlichung an, in 5 Exemplaren einzureichen.

3003 Bern, 28. August 2018

SECO – Direktion für Arbeit

04437739

Gesuch um Verlängerung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz

(Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen)

Die vertragschliessenden Verbände, nämlich die Allpura einerseits, die Gewerkschaften Unia, Syna und der vpod andererseits, ersuchen, die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 18. Juni 2004, vom 14. März 2007, vom 20. November 2009, vom 23. September 2010, vom 17. November 2015 und vom 15. Januar 2018 (BBl 2004 3184, 2007 2155, 2009 8475, 2010 6631, 2015 8677, 2018 211) über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern. Ausserdem beantragen sie, folgende Änderungen ihres in der Beilage zu den erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages allgemeinverbindlich zu erklären (mit Änderung des Geltungsbereichs):

Art. 4 Kategorien

4.1 Kategorie Unterhaltsreinigung

Bei der Unterhaltsreinigung handelt es sich um regelmässig wiederkehrende einfache Reinigungsarbeiten gemäss Anhang 1, welche in Form eines Dauerauftrages in der Regel von der gleichen Person in einem Objekt ausgeführt werden. Es werden folgende MitarbeiterInnen-Kategorien unterschieden:

UnterhaltsreinigerIn I:

Angestellte mit Reinigungsaufgaben in der Unterhaltsreinigung, welche die Anforderungen für UnterhaltsreinigerIn II nicht erfüllen.

UnterhaltsreinigerIn II:

Angestellte mit Reinigungsaufgaben in der Unterhaltsreinigung, welche die anerkannte Weiterbildung der paritätischen Kommission der Reinigungsbranche in der Deutschschweiz gemäss Artikel 4.8 erfolgreich abgeschlossen haben.

ObjektleiterIn/VorarbeiterIn:

Angestellte, die selbst Reinigungsarbeiten ausführen und zusätzlich mit Führungs- und Kontrollaufgaben betraut werden. Ihre Löhne werden im Einzelvertrag festgelegt.

4.2 Kategorie Spezialreinigung

Bei der Spezialreinigung handelt es sich um in sich abgeschlossene Reinigungsarbeiten gemäss Anhang 1, welche in Form eines Einzelauftrages, in der Regel von verschiedenen Teams, ausgeführt werden. Für die Ausführung braucht es Spezialkenntnisse in Anwendungstechniken und im Umgang mit chemischen Produkten. Es werden folgende MitarbeiterInnen-Kategorien unterschieden:

SpezialreinigungsmitarbeiterIn I:

Angestellte mit Reinigungsaufgaben in der Spezialreinigung, welche die Anforderungen für SpezialreinigerIn II nicht erfüllen.

SpezialreinigungsmitarbeiterIn II:

Angestellte mit Reinigungsaufgaben in der Spezialreinigung, welche die anerkannte Weiterbildung der paritätischen Kommission der Reinigungsbranche in der Deutschschweiz gemäss Artikel 4.8 erfolgreich abgeschlossen haben.

ObjektleiterIn/VorarbeiterIn:

Angestellte, die selbst Spezialreinigungsarbeiten ausführen und zusätzlich mit Führungs- und Kontrollaufgaben betraut werden. Ihre Löhne werden im Einzelvertrag festgelegt.

4.3 Kategorie Spitalreinigung

Zur Kategorie Spitalreinigung gehören alle in der Reinigung von Akutspitälern, Spezialkliniken, Rehabilitationskliniken, psychiatrischen Kliniken, stationären Pflegeeinrichtungen eingesetzten Reinigungsmitarbeitenden; nicht zur Kategorie Spitalreinigung zählt die Reinigung von Arztpraxen, Alters- und Pflegeheimen.

SpitalreinigerIn I:

Angestellte mit Reinigungsaufgaben in der Spitalreinigung, welche die Anforderungen für SpitalreinigerIn II nicht erfüllen.

SpitalreinigerIn II:

Angestellte mit Reinigungsaufgaben in der Spitalreinigung, welche die anerkannte Weiterbildung der paritätischen Kommission der Reinigungsbranche in der Deutschschweiz gemäss Artikel 4.8 erfolgreich abgeschlossen haben.

ObjektleiterIn/VorarbeiterIn:

Angestellte, die selbst Reinigungsarbeiten ausführen und zusätzlich mit Führungs- und Kontrollaufgaben betraut werden. Ihre Löhne werden im Einzelvertrag festgelegt.

4.4 Kategorie Fahrzeugreinigung

Zur Kategorie Fahrzeugreinigung gehören alle in der Reinigung an und in öffentlichen oder gewerblichen Transportmitteln (exkl. Flugzeuge) eingesetzten Reinigungsmitarbeitenden, welche Unterhalts- und Spezialreinigungsarbeiten durchführen.

FahrzeugreinigerIn I:

Angestellte mit Reinigungsaufgaben in der Fahrzeugreinigung, welche die Anforderungen für FahrzeugreinigerIn II nicht erfüllen.

FahrzeugreinigerIn II:

Angestellte mit Reinigungsaufgaben in der Fahrzeugreinigung, welche die anerkannte Weiterbildung der paritätischen Kommission der Reinigungsbranche in der Deutschschweiz gemäss Artikel 4.8 erfolgreich abgeschlossen haben.

ObjektleiterIn/VorarbeiterIn:

Angestellte, die selbst Reinigungsarbeiten ausführen und zusätzlich mit Führungs- und Kontrollaufgaben betraut werden. Ihre Löhne werden im Einzelvertrag festgelegt.

4.5 Kategorie EBA

Mitarbeitende in allen Reinigungskategorien, welche über eine abgeschlossene berufliche Grundbildung mit Eidgenössischem Berufsattest GeRe (EBA) verfügen.

4.6 Kategorie EFZ

Mitarbeitende in allen Reinigungskategorien, welche über eine abgeschlossene berufliche Grundbildung mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis GeRe (EFZ) verfügen.

4.7 Die in Artikel 4.1 bis 4.6 genannten Kategorien und Lohnstufen gelten für alle Mitarbeitenden. Mitarbeitende, die aufgrund der früheren Fassung von Artikel 5.1 i.V.m. Anhang 5 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Januar 2018 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz Anspruch auf einen höheren Mindestlohn in den Kategorien Unterhalts-, Spezial- oder Spitalreinigung hatten, bleibt der jeweilige Mindestlohnanspruch ungeachtet der aktuellen Lohnstufenzugehörigkeit erhalten, sofern auch die Kategorie beibehalten wird. Die früheren Mindestlöhne gemäss Bundesratsbeschluss vom 15. Januar 2018 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz sind in Anhang 6 niedergelegt.

4.8 Die paritätische Kommission der Reinigungsbranche in der Deutschschweiz bietet für ungelernete Angestellte ein bran-

cheninternes Ausbildungsprogramm an, dessen erfolgreiches Bestehen Anspruch auf einen höheren Mindestlohn gibt. In Zusammenhang mit dem Ausbildungsprogramm verfügt die paritätische Kommission über folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- (...)
- Akkreditierung von Schulungspartnern
- Akkreditierung von Betrieben der Reinigungsbranche zur Durchführung von Firmenkursen
- Überprüfung von Ausbildungsnachweisen
- Finanzierung der Teilnahmeentschädigung und der genehmigten Ausbildungskurse.

Art. 5 Abs. 5.2 (Löhne)

5.2 Mitarbeitende aller Kategorien haben für die gesamte Anstellungsdauer Anrecht auf einen 13. Monatslohn im Umfang von 100%, sofern das Anstellungsverhältnis mehr als 3 Monate dauert. Hat das Arbeitsverhältnis kein ganzes Kalenderjahr gedauert, so besteht ein Pro-rata-Anspruch.

Art. 6 Abs. 6.4 und 6.5 (Arbeitszeit)

6.4 (...)

Mitarbeitende der Spital- und Fahrzeugreinigung, die dauernd oder regelmässig wiederkehrend Nachtarbeit leisten, haben Anspruch auf den gesetzlichen Zeitzuschlag von 10% und einen Lohnzuschlag von 15% auf dem Minimallohn der jeweiligen Berufskategorie, ebenso, wenn der Zeitraum der Nachtarbeit verschoben wurde.

Der Lohnzuschlag verringert sich prozentual, sofern bereits ein höherer Lohn als der für den Mitarbeiter massgebende Minimallohn bezahlt wird und ist gleich null, wenn der Lohn bereits dem Minimallohn + 15% entspricht.

6.5

6.5.1 (...)

6.5.2 Mitarbeitende der Fahrzeugreinigung, die dauernd oder regelmässig wiederkehrend Sonntags- oder Feiertagsarbeit leisten, haben im Zeitraum von Samstag/Feiertagsvorabend 23.00 Uhr bis Sonntag/Feiertag 06.00 Uhr sowie bei Verschiebung des Zeitraumes der Sonntagsarbeit Anspruch auf den gesetzlichen Zeitzuschlag von 10% und einen Lohnzuschlag von 15% auf dem Minimallohn der jeweiligen Lohnstufe.

Für den Zeitraum von Sonntag/Feiertag 06.00 Uhr bis Sonntag/Feiertag 23.00 Uhr besteht ein Anspruch auf 25% Lohnzuschlag auf dem Minimallohn der jeweiligen Berufskategorie. Der Lohnzuschlag verringert sich prozentual, sofern bereits ein höherer Lohn bezahlt wird und ist gleich null, wenn der Lohn bereits dem Minimallohn + 15% bzw. + 25% für die Tagesarbeit entspricht.

(...)

6.5.3 Nacht- und Sonntagszuschläge sind nicht kumulierbar.

Art. 8 Feiertage

8.1 ArbeitnehmerInnen der Kategorien Unterhalts-, Spital- und Fahrzeugreinigung bewahren ihren Lohnanspruch für einen arbeitsfreien Feiertag, sofern sie an diesem Tag hätten arbeiten müssen. Pro Kalenderjahr werden 8 kantonale Feiertage plus der 1. August bezahlt (siehe Anhang 2).

8.2 Bei ArbeitnehmerInnen der Kategorien Spezial-, Spital- und Fahrzeugreinigung im Stundenlohn können die kantonalen Feiertage mit einer Entschädigung zum Stundenlohn von 3,3 % monatlich abgelohnt werden.

ArbeitnehmerInnen der Kategorie Unterhaltsreinigung im Stundenlohn werden die Feiertage pauschal mit einem Stundenlohn-Zuschlag von 1,2 % entschädigt. Ab dem 1.1.2020 ist der Bundesfeiertag eingeschlossen und bezahlt. Der Stundenlohn-Zuschlag erhöht sich dadurch per 1.1.2020 auf 1,5%.

Art. 13 Abs. 1 Ziff. 13.1.1

(Lohnfortzahlung bei Krankheit, Schwangerschaft und Niederkunft)

13.1.1 Der Arbeitgeber versichert alle ArbeitnehmerInnen der Kategorien Unterhalts-, Spezial-, Spital- und Fahrzeugreinigung mit einem Beschäftigungsgrad von regelmässig mindestens 12,5 Stunden pro Woche gegen Lohnausfall im Falle von Krankheit.

Art. 24 Abs. 24.4 bis 24.9

(Anwendung und Durchsetzung des GAV)

24.4 Kompetenzen der Paritätischen Kommission:

Die paritätische Kommission Reinigung beurteilt als erste Anlaufstelle auf Begehren des betroffenen Arbeitgebers oder Arbeitnehmers alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern einerseits und ihren Arbeitnehmern andererseits über Abschluss, Inhalt und Beendigung von Arbeitsverhältnissen.

Die zentrale und die regionalen paritätischen Kommissionen haben im besonderen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Die Durchsetzung des Anspruchs auf Feststellung

- Die Kontrolle in den Betrieben und auf den Arbeitsstellen über die Einhaltung der normativen Bestimmungen des GAV's
- Die Ausfällung und den Einzug von Konventionalstrafen sowie die Überwälzung angefallener Kontroll- und Verfahrenskosten.

Gegen Entscheide der regionalen paritätischen Kommission kann ein beteiligter Arbeitgeber oder Arbeitnehmer innert 20 Tagen seit Mitteilung mit einer schriftlich begründeten Beschwerde an die zentrale paritätische Kommission gelangen und schriftliche Anträge stellen. Gegen erstmalige Entscheide der zentralen paritätischen Kommission kann innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden. Beschwerde- sowie Einspracheentscheide der zentralen paritätischen Kommission sind endgültig. Vorbehalten bleiben begründete Wiedererwägungsgesuche.

Die Durchsetzung des Anspruchs auf den Vollzugskostenbeitrag obliegt der paritätischen Kommission.

24.5 Mitwirkungspflicht:

Die zu kontrollierenden Arbeitgeber haben alle von ihnen verlangten Dokumente, welche für die Durchführung einer Betriebskontrolle notwendig sind, auf erste Aufforderung hin und andere Dokumente innert 30 Tagen vorzulegen bzw. herauszugeben sowie dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht kann mit Konventionalstrafe sanktioniert werden.

24.6

Stellt die regionale oder zentrale paritätische Kommission bei einer Kontrolle einen ausstehenden geldwerten Anspruch eines Mitarbeiters fest und weist der Arbeitgeber nicht in schriftlicher Form nach, dass er innert 30 Tagen den betroffenen Mitarbeiter in den Kontrollbericht festgestellten Guthaben in Höhe der festgestellten geldwerten Abweichungen nachbezahlt hat, ist die paritätische Kommission berechtigt, den Mitarbeiter über sein persönliches Lohnguthaben zu informieren. Fristerstreckungen sind durch die paritätische Kommission zu genehmigen.

Sie kann die ausbleibende Wiedergutmachung gegenüber dem Mitarbeiter sodann mit Ausfällung einer Konventionalstrafe maximal bis zum doppelten Betrag der nach Fristablauf noch offenen Lohnguthaben sanktionieren.

Die Maximalansätze der Konventionalstrafe gemäss Artikel 24.7 sind auch in diesem Fall einzuhalten.

24.7 Konventionalstrafen

Die paritätische Kommission kann Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die gesamtarbeitsvertragliche Verpflichtungen verletzen, mit einer Konventionalstrafe belegen, die innert Monatsfrist seit Zustellung des Entscheides zu überweisen ist.

- Die Konventionalstrafe ist in erster Linie so zu bemessen, dass fehlbare Arbeitgeber und Arbeitnehmer von künftigen Verletzungen des GAV's abgehalten werden.
- Sodann bemisst sich deren Höhe kumulativ nach folgenden Kriterien:
 - Höhe der von den Arbeitgebern ihren Arbeitnehmern vorenthaltenen geldwerten Leistungen;
 - Verletzung der nicht geldwerten GAV Bestimmungen;
 - Umstand, ob ein fehlbarer Arbeitgeber oder Arbeitnehmer seine Verpflichtungen ganz oder teilweise bereits vor dem Entscheid der paritätischen Kommission erfüllt hat.
 - einmalige oder mehrmalige gesamtarbeitsvertragliche Verletzungen;
 - Rückfall bei gesamtarbeitsvertragliche Verletzungen;
 - Grösse des Betriebes;
 - Umstand, ob Arbeitnehmer ihre individuellen Ansprüche von sich aus geltend machen bzw., zu rechnen ist, dass diese in absehbarer Zeit geltend gemacht werden.
- Bei Verletzung der normativen Bestimmungen des GAV's kann eine maximale Konventionalstrafe von 50'000 Franken für den Arbeitgeber resp. 5000 Franken für den Arbeitnehmer ausgesprochen werden.

24.8 Kontrollkosten

Die paritätische Kommission kann Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, bei denen Kontrollen ergeben haben, dass sie GAV Verpflichtungen verletzen, (...) die angefallenen und ausgewiesenen Kontrollkosten auferlegen.

24.9 Verfahrenskosten

Die paritätische Kommission kann Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, welche die Bestimmungen des GAV verletzen, die Verfahrenskosten gemäss Artikel 357b OR auferlegen.

Art. 28 Anhänge

Folgende Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Gesamtarbeitsvertrages:

GLOSSARIO FUSC

Che cosa significa firma elettronica?

Il contenuto di una firma digitale qualificata comprende le caratteristiche elettroniche di identificazione, l'informazione relativa al sistema marcatempo e la tecnica di criptaggio. Come una specie di sigillo per i dati digitali, essa sostituisce nei rapporti giuridici e nel commercio elettronico la firma giuridicamente vincolante (autografa) che finora era necessaria. Di conseguenza è possibile constatare in modo affidabile l'identità dell'autore e l'integrità dei dati. La protezione ottenuta in questo modo è addirittura maggiore rispetto a quella della firma autografa, poiché è possibile riconoscere subito qualsiasi modifica apportata successivamente al documento. La firma digitale di una pubblicazione del FUSC garantisce le seguenti caratteristiche del documento: autenticità degli autori, integrità dei dati, data della creazione, protezione dalle manipolazioni, protezione da un accesso non autorizzato.

Anhang 1: Arbeitsbeschrieb Unterhalts- / Spezialreinigung

Anhang 2: Bezahlte Feiertage in den Kantonen für ArbeitnehmerInnen in der Unterhalts-, Spezial-, Spital- und Fahrzeugreinigung

Anhang 5: Minimallohn-Tabellen Unterhalts-, Spezial- Spital- und Fahrzeugreinigung

Anhang 6: Lohnvereinbarung gemäss Anhang 5 Bundesratsbeschluss vom 15. Januar 2018 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz (s. Art. 4.7)

Anhang 1 unverändert

Anhang 2 Bezahlte Feiertage in den Kantonen für ArbeitnehmerInnen in der Unterhalts-, Spezial-, Spital- und Fahrzeugreinigung

| Aargau | Basel-Landschaft | Luzern |
|----------------|------------------|-------------------|
| Neujahrstag | Neujahrstag | Neujahrstag |
| Berchtoldstag | Karfreitag | Karfreitag |
| Karfreitag | Ostermontag | Ostermontag |
| Ostermontag | 1. Mai | Auffahrt |
| Auffahrt | Auffahrt | Pfingstmontag |
| Pfingstmontag | Pfingstmontag | Fronleichnam |
| Bundesfeiertag | Bundesfeiertag | Bundesfeiertag |
| Weihnachten | Weihnachten | Maria Himmelfahrt |
| Stephanstag | Stephanstag | Weihnachten |

| Appenzell AR | Bern | Nidwalden |
|-------------------|---------------------|-------------------|
| Neujahrstag | Neujahrstag | Neujahrstag |
| Karfreitag | Berchtoldstag | Karfreitag |
| Ostermontag | Karfreitag | Ostermontag |
| Auffahrt | Ostermontag | Auffahrt |
| Pfingstmontag | Auffahrt | Pfingstmontag |
| Bundesfeiertag | Fronleichnam ** | Fronleichnam |
| 24. Dezember * | Pfingstmontag | Bundesfeiertag |
| Weihnachten | Bundesfeiertag | Maria Himmelfahrt |
| Stephanstag | Weihnachten | Allerheiligen |
| 31. Dezember * | Stephanstag *** | Weihnachten |
| - *nur Nachmittag | - **Laufen | |
| | - ***übriger Kanton | |

| Appenzell AI | Glarus | Obwalden |
|----------------|----------------|-------------------|
| Neujahrstag | Neujahrstag | Neujahrstag |
| Karfreitag | Karfreitag | Karfreitag |
| Ostermontag | Ostermontag | Ostermontag |
| Auffahrt | Auffahrt | Auffahrt |
| Pfingstmontag | Pfingstmontag | Pfingstmontag |
| Fronleichnam | Bundesfeiertag | Fronleichnam |
| Bundesfeiertag | Näfelsfahrt | Bundesfeiertag |
| Allerheiligen | Weihnachten | Maria Himmelfahrt |
| Weihnachten | Stephanstag | Allerheiligen |
| | | Weihnachten |

| Basel-Stadt | Graubünden | Schaffhausen |
|----------------|----------------|----------------|
| Neujahrstag | Neujahrstag | Neujahrstag |
| Karfreitag | Berchtoldstag | Berchtoldstag |
| Ostermontag | Karfreitag | Karfreitag |
| 1. Mai | Ostermontag | Ostermontag |
| Auffahrt | Auffahrt | Auffahrt |
| Pfingstmontag | Pfingstmontag | Pfingstmontag |
| Bundesfeiertag | Bundesfeiertag | Bundesfeiertag |
| Weihnachten | Weihnachten | Weihnachten |
| Stephanstag | Stephanstag | Stephanstag |

Anhang 5

Minimallohn-Tabellen

1. Kategorie Unterhaltsreinigung (Def. gem. Art. 4.1 GAV)

| | Fr. | Ab 2020 |
|---|-------------|---------|
| UnterhaltsreinerIn I | 18.80 | 19.20 |
| UnterhaltsreinerIn II | 19.80 | 20.20 |
| ObjektleiterIn/VorarbeiterIn (Verhandlungsbasis Lohnstufe II) | Individuell | |

2. Kategorie Spezialreinigung (Def. gem. Art. 4.2 GAV)

| | Fr. | Ab 2020 |
|---|-------------|---------|
| SpezialreinerIn I | 20.90 | 21.50 |
| SpezialreinerIn II | 21.90 | 22.50 |
| ObjektleiterIn/VorarbeiterIn (Verhandlungsbasis Lohnstufe II) | Individuell | |

3. Kategorie Spitalreinigung (Def. gem. Art. 4.3 GAV)

| | Fr. | Ab 2020 |
|---|-------------|---------|
| SpitalreinerIn I | 19.50 | 20.00 |
| SpitalreinerIn II | 20.50 | 21.00 |
| ObjektleiterIn/VorarbeiterIn (Verhandlungsbasis Lohnstufe II) | Individuell | |

4. Kategorie Fahrzeugreinigung (Def. gem. Art. 4.4 GAV)

| | Fr. | Ab 2020 |
|---|-------------|---------|
| FahrzeurreinerIn I | 20.20 | 20.90 |
| FahrzeurreinerIn II | 21.20 | 21.90 |
| ObjektleiterIn/VorarbeiterIn (Verhandlungsbasis Lohnstufe II) | Individuell | |

5. Mindestlohn EBA (Def. gem. Art. 4.5 GAV)

| | Fr./Monat | Fr./Stunde |
|-----------------------|-----------|------------|
| Mitarbeitende mit EBA | 4'000.00 | 22.00 |

6. Mindestlohn EFZ (Def. gem. Art. 4.6 GAV)

| | Fr./Monat | Fr./Stunde |
|-----------------------|-----------|------------|
| Mitarbeitende mit EFZ | 4'500.00 | 24.75 |

Anhang 6

Lohnvereinbarungen Unterhalts-, Spital- und Spezialreinigung

Dieser Anhang regelt die Löhne, die unter die Übergangsregelung von Artikel 4.7 fallen.

Minimallohn-Tabelle (s. Art. 4.7)

1. Kategorie Unterhaltsreinigung (Def. gem. Art. 4.1 GAV)

| | Fr. |
|--|-------------|
| UnterhaltsreinerIn II | 18.90 |
| UnterhaltsreinerIn III | 19.20 |
| ObjektleiterIn/VorarbeiterIn (Verhandlungsbasis Lohnstufe III) | Individuell |

2. Kategorie Spezialreinigung (Def. gem. Art. 4.2 GAV)

| | Fr. |
|--|-------------|
| SpezialreinerIn II | 23.30 |
| SpezialreinerIn III | 26.80 |
| ObjektleiterIn/VorarbeiterIn (Verhandlungsbasis Lohnstufe III) | Individuell |

3. Kategorie Spitalreinigung (Def. gem. Art. 4.3 GAV)

| | Fr. |
|--|-------------|
| SpitalreinerIn II | 19.90 |
| SpitalreinerIn III | 20.30 |
| ObjektleiterIn/VorarbeiterIn (Verhandlungsbasis Lohnstufe III) | Individuell |

Beantragter Geltungsbereich (Änderung der Absätze 2 und 3)

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die Kantone Zürich, Bern (ausgenommen die Bezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville), Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhodon, Appenzell-Innerrhodon, St. Gallen, Graubünden (ausgenommen alle italienisch sprachigen Gebiete), Aargau und Thurgau.

² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Betriebe bzw. Betriebsteile (Arbeitgeber), welche Unterhalts- und Spezialreinigungsarbeiten an, in und um Gebäuden und Fahrnisbauten sowie an und in öffentlichen oder gewerblichen Transportmitteln ausführen und mindestens 6 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen (inklusive die nicht der Allgemeinverbindlicherklärung unterstellten Beschäftigten).

Ausgenommen sind Betriebe oder Betriebsteile in der Reinigung im Bereich Zivilluftfahrt (insbesondere Kabinenreinigung).

³ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die in den Betrieben nach Absatz 2 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis und mit Stufe VorarbeiterIn/ObjektleiterIn, die selber Reinigungsarbeiten ausführen. Ausgenommen sind KademitarbeiterInnen ab Stufe Gebietsleiter und ähnliche Kader-Funktionen wie Branch Manager und Sektorleiter, administratives Personal, technisches Personal (Kalkulation), Verkaufspersonal sowie jugendliche Ferienaushilfen bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

⁴ Für Lehrlinge gilt der vorliegende GAV, mit Ausnahme der Artikel 3, 4, 7, 17 sowie der Anhänge 5 und 6 (Minimallohn-Tabellen).

⁵ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach Absatz 1, sowie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sofern sie in diesem Geltungsbereich Arbeiten ausführen. Bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung dieser GAV Bestimmungen sind die paritätischen Kommissionen des GAV zuständig.

⁶ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind dem unterzeichneten Amt begründet und innert 15 Tagen, vom Datum dieser Veröffentlichung an, in 5 Exemplaren einzureichen.

3003 Bern, 29.08.2018

SECO – Direktion für Arbeit

04437743

**Erbenruf
Sommaton aux ayants droit
Ricerca eredi sconosciuti**

UNICA PUBBLICAZIONE

Grida per la ricerca di eredi

Il 1° novembre 2015 è deceduta a Locarno **Anna Pagani** nata il 21 marzo 1921 a Bischofszell (TG), di Johann Stauffer e Anna Geiger, attinente di Bischofszell (TG), con ultimo domicilio in Locarno, vedova di Heinrich (Enrico) Otto Pagani (1913-1982), senza figli.

Allo scopo di poter notificare a tutti gli eredi legali le disposizioni di ultima volontà della defunta, pubblicate all'udienza del 19 novembre 2015 dal notaio avv. Niccolò Salvioni, notaio in Locarno presso la Pretura di Locarno-Città, è necessario operare una ricerca dei parenti della stirpe degli avi del marito della de cuius, ossia di **Heinrich (Enrico) Otto Pagani**, nato il 27 maggio 1913 e deceduto il 16 agosto 1982 a Bellinzona, domiciliato in 6540 Castaneda (Regione Moesa – GR), ossia del suocero **Cherubino Giovanni Pagani**, nato il 16 giugno 1864 a Lurago Marinone (CO), Italia, figlio di Valentino Pagani e Carolina Berlusconi, deceduto il 29 settembre 1950 a Wädenswil (ZH), coniugato con Louise, nata Schwarz, a Bischofszell.

Pertanto si invitano tutte le persone che ritenessero di essere eredi del defunto **Heinrich (Enrico) Otto Pagani**, nato il 27 maggio 1913, di **Cherubino Giovanni Pagani** e Louise nata Schwarz, deceduto il 16 agosto 1982 a Bellinzona, domiciliato in 6540 Castaneda (Regione Moesa – GR), coniugato, senza figli, ad annunciarsi entro **1 anno** dalla seconda pubblicazione di questa grida al Tribunale regionale Moesa, CRS, CP 220, 6535 Roveredo (GR) con la documentazione che giustifichi il rapporto di parentela.

Trascorso il citato termine l'eredità sarà devoluta ai soli eredi accertati, rispettivamente agli eredi testamentari.

Roveredo, 13 agosto 2018

Per il Tribunale regionale Moesa

Il Presidente: Rosa

04417165

**Öffentliches Inventar/Rechnungsruf
Bénéfice d'inventaire
Beneficio d'inventario**

Einmalige Veröffentlichung

Auflage des öffentlichen Inventars

Das öffentliche Inventar über den Nachlass von **Brander, Stephan Peter**, geboren am 22. März 1943, von Ebnat-Kappel SG, gestorben am 01. März 2018, wohnhaft gewesen in 6052 Hergiswil, Vorrüweg 4, liegt den Beteiligten bei unserer Amtsstelle vom 29. August 2018 bis 29. September 2018 zur Einsicht auf.

Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden

Abteilung für öffentliche Inventarisierungen
Engelbergstrasse 34, Postfach 1243, 6371 Stans

04435095

**Handelsregisterpublikationen
Publications du registre du commerce
Pubblicazioni del registro di commercio**

TROISIÈME PUBLICATION

Aufforderung nach Art.155 HRegV

Die nachfolgend aufgeführten Rechtseinheiten verfügen angeblich über keine verwertbaren Aktiven mehr. Die Gesellschafter und Gläubiger sind aufgefordert, dem Handelsregister **innert 30 Tagen** ein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung der Rechtseinheit schriftlich mitzuteilen. Gehen keine fristgerechten Eingaben ein, werden die Rechtseinheiten von Amtes wegen gelöscht (Art. 938a Abs. 1 OR). Anderenfalls überweist das Handelsregisteramt die Angelegenheit dem Gericht zum Entscheid (Art. 938a Abs. 2 OR).

Handelsregisteramt des Kantons Freiburg, 1701 Freiburg

– HAUSTECH H&S AG, in Givisiez, CHE-250.413.500

04439807

SHAB

www.shab.ch: Alle Infos online

TROISIÈME PUBLICATION

Sommaton selon l'art. 155, al. 2 ORC

Les entités juridiques suivantes ne disposent apparemment plus d'actifs réalisables. Les associés et créanciers sont sommés de communiquer au registre du commerce, par écrit et **dans les 30 jours**, leur intérêt motivé au maintien de l'inscription. Si aucune opposition ne parvient dans ce délai, ces entités juridiques seront radiées d'office (art. 938a, al. 1 CO). Sinon, l'office du registre du commerce transmet l'affaire au tribunal pour décision (art. 938a, al. 2 CO).

Registre du commerce du canton de Fribourg, 1701 Fribourg

– Garage Eike Sàrl, à Fribourg, CHE-496.257.915

04439809

SECONDA PUBBLICAZIONE

Diffida secondo l'art. 155 cpv. 2 ORC

Gli enti giuridici qui di seguito elencati presumibilmente non esercitano più alcuna attività economica e non dispongono più di alcun attivo realizzabile. Costatato come l'intimazione alle persone obbligate a notificare la cancellazione al competente registro di commercio, oppure di addurre per iscritto un interesse motivato al mantenimento dell'iscrizione, sia rimasta senza riscontro, con la presente i soci e i creditori, sono esortati a comunicare per iscritto un interesse motivato al mantenimento dell'iscrizione dell'ente giuridico **entro 30 giorni** dalla terza pubblicazione della grida. Se entro 30 giorni dall'ultima pubblicazione della grida, non è fatto valere alcun interesse al mantenimento dell'iscrizione, l'ufficio del registro di commercio cancella l'ente giuridico dal registro di commercio (art. 155 cpv. 3 ORC, art. 938a cpv. 1 CO). Se è fatto valere un interesse al mantenimento dell'iscrizione, l'ufficio del registro di commercio trasmette il caso al tribunale per decisione (art. 155 cpv. 4 ORC, art. 938a cpv. 2 CO).

Ufficio del Registro di commercio del Cantone Ticino, 6710 Biasca

- Aburama SA, Chiasso
- Alpine Capital Sagl, Lugano
- Asteria di Huttmacher e Ruegg, Curio
- Awake Swiss Business Company Sagl, Chiasso
- Blaustern AG, Chiasso
- Cerati 1896 Sagl, Lugano
- Contabel GmbH, Ascona
- Daniela SA, Lugano
- E-Day Sagl, Gordola
- Ersilia SA, Chiasso
- Euphoria DF Sagl, Coldrerio
- Fidia's Fashion Group SA, Stabio
- Freedomtech AG, Lugano
- Guarnieri & Partners Servizi Immobiliari SA, Lugano
- INTMAC LIMITED, Londra, succursale di Chiasso, Chiasso
- ISTITUTO ANTROPOS SA, Lugano
- Life Innovation SA, Chiasso
- M & M Infopoint Sagl, Ascona
- MEZUZAH SA in liquidazione, Chiasso
- Negozio Sprugasci Sagl, Biasca
- New Fast Food SA, Locarno
- NEXTOTRADE SA, Lugano
- NRG DYNAMICS Sagl, Lugano
- OMNIFLOOR SWISS AG, Cadenazzo
- Paradise Events & Management Sagl, Locarno
- Pecana di G. Minari e L. Pekar, Lugano
- PRO SWISS TRUST COMPANY SA, Lugano
- PROGETTOSCA ARCHITETTURA E DESIGN SAGL, Morbio Inferiore
- REAL ESTATE REINVESTI AG, Lugano
- Sanarocchia R. Lehmann, A. Balestra, A. Verzaroli, Ronco sopra Ascona
- SHINY SAGL, Lugano
- SOPHY Sagl, Agno
- Swiss engineering solutions SA, Lugano
- Swiss Invest International GmbH, Lugano
- Ticino Gessi Sagl, Savosa
- Timetan SA, Lugano
- Ultra Tech Sagl, Stabio

04439815

DRITTE VERÖFFENTLICHUNG

Rechnungsruf gem. Art. 155 HRegV

Die nachfolgend aufgeführten Rechtseinheiten weisen keine Geschäftstätigkeit mehr auf und verfügen angeblich über keine verwertbaren Aktiven mehr. Da die Aufforderung an die betroffenen Personen, dem zuständigen Handelsregister die Löschung anzumelden oder ihr begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung dieser Firmen im Handelsregister schriftlich mitzuteilen ohne Erfolg blieb, werden hiermit die Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie Gläubigerinnen und Gläubiger aufgefordert, **innert 30 Tagen** seit Erscheinen der dritten Publikation des Rechnungsrufes ein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung der Rechtseinheit schriftlich mitzuteilen. Gehen keine fristgerechten Eingaben ein, werden diese Rechtseinheiten von Amtes wegen gelöscht (Art. 938a Abs. 1 OR). Anderenfalls überweist das Amt für Handelsregister und Notariate die Angelegenheit dem Gericht zum Entscheid (Art. 938a Abs. 2 OR).

Amt für Handelsregister und Notariate, Handelsregister,

9001 St.Gallen

– Gruber & Partner GmbH (CHE-115.422.959), in Rebstein

04442159

INTERNET

Rechercher dans Internet

Sous **www.fosc.ch** > Rechercher vous pouvez chercher des publications spécifiques qui remontent aux trois dernières années. Pour des publications plus anciennes, veuillez consulter l'archive électronique de la Bibliothèque nationale suisse (**www.nb.admin.ch**).